

STADT



HALLE WESTFALEN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Stadt Halle (Westf.) 33788 Halle (Westf.)

Piratenpartei  
Zu Händen Herrn Klaus Löfflad  
Hopfenfohr 21  
32657 Lemgo

Fachbereich 4  
Abteilung 4.1  
Bauverwaltung,  
Stadtentwicklung

Auskunft Martina Wolf  
Telefon 0 52 01 – 18 31 38  
Telefax 0 52 01 – 18 31 32  
E-Mail Martina.Wolf@gt-net.de  
Büro Rathaus I, Zimmer 208  
Az 4.1/25/00-011

Datum 09.02.2010

Ihre Anfrage auf Plakatierung anlässlich der Landtagswahl am 09.05.2010

Bezug: E-Mail vom 04.02.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Löfflad,

zu Ihrer Anfrage im Bereich der Stadt Halle (Westf.) anlässlich des Landtagswahlkampfes in Nordrhein-Westfalen, eigene Plakattafeln der Größe DIN A0 aufzustellen, ist die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.9.1995 in der geltenden Fassung erforderlich.

Um über Ihren Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis konkret entscheiden zu können, bitte ich Sie, mir die genaue Größe und die Anzahl der Plakatschilder – aufgeführt nach beabsichtigten Standorten (Straßenzügen, Straßennamen) – mitzuteilen. Außerdem bitte ich Sie, mir mitzuteilen, ab wann Sie genau plakatieren möchten.

Grundsätzlich darf mit der Aufstellung von Plakattafeln drei Monate unmittelbar vor dem Wahltag, also ab dem 09.02.2010, begonnen werden.

Bei der Aufstellung der Plakate sind Auflagen zu beachten. Es ist beispielsweise darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Sichtdreiecke sind einzuhalten. Dies trifft auch auf die Befestigungsart zu. Des Weiteren dürfen städtische Einrichtungen, Anlagen oder Sachen nicht beschädigt werden. Die Plakatschilder sind unmittelbar nach der Landtagswahl zu entfernen.

Ich weise darauf hin, dass grundsätzlich die Stadt Halle (Westf.) nur eine Sondernutzungserlaubnis erteilen kann, die sich auf Plakatierung an Straßen bezieht, die in ihrer Straßenbaulast stehen.

**Rathaus I**, Ravensberger Str. 1  
33790 Halle (Westf.)

Telefon 0 52 01 - 18 30  
Telefax 0 52 01 - 18 31 10  
E-Mail HalleWestfalen@gt-net.de  
Internet www.HalleWestfalen.de

**Konten der Stadtkasse:**  
Kreissparkasse Halle (Westf.)  
BLZ 480 515 80 Konto 18

Volksbank Halle (Westf.)  
BLZ 480 620 51  
Konto 192910200

Postbank Hannover  
BLZ 250 100 30  
Konto 11165-302

**Sprechzeiten:**  
Montag – Freitag 8.00 – 12.30 Uhr  
Donnerstag auch 14.00 – 17.30 Uhr

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat mich im Hinblick auf die bevorstehende Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen gebeten, die aus seiner Sicht relevanten Aspekte, die bei der Aufstellung von Wahlplakaten an Bundes- und Landesstraßen notwendig sind, an die örtlichen Parteiverbände weiterzugeben. Daher füge ich auf Ihre Anfrage auf Plakatierung eine Kopie des Schreibens vom 26.1.2010 des Landesbetriebs Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe - zur Kenntnisnahme und Beachtung diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'A. R. - Wesselmann', followed by a horizontal line.

(A.-E. Rodenbrock-Wesselmann  
Bürgermeisterin)

Anlage



# Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

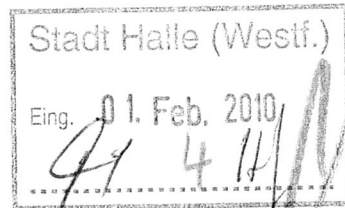
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

Postfach 100207 · 33502 Bielefeld

Stadt Halle

Postfach 15 63  
33780 Halle



Kontakt: Jörg Stopka

Telefon: 0521-1082-451

Fax: 0521-1082-440

E-Mail: joerg.stopka@strassen.nrw.de

Zeichen: 20500/40400.111.1.13.05.14

Datum: 26/01/10

## Wahlwerbung anlässlich der Landtagswahl 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte die Landtagswahl am 09.05.2010 zum Anlass nehmen, hinsichtlich der Aufstellung von Wahlplakaten an Bundes- und Landesstraßen auf einige aus hiesiger Sicht relevante Aspekte hinzuweisen. Ich hoffe, hierdurch zu einer Vereinheitlichung der bisher unterschiedlichen Handhabung in den jeweiligen Kommunen beitragen zu können.

Dies geschieht einerseits aus Gründen der Verkehrssicherheit und straßenrechtlichen Belangen, andererseits aber auch, um politischen Interessen angemessen Rechnung zu tragen.

Ich erlaube mir dabei die Bitte, dass Sie die nachfolgenden Ausführungen den örtlichen Parteiverbänden zur Kenntnis geben:

Werbeanlagen jeglicher Art dürfen üblicherweise an den freien Strecken von Bundes- und Landesstraßen nicht errichtet werden, da sie den in den Straßengesetzen (Bundesfernstraßengesetz/ Straßen- und Wegegesetz NRW) normierten Verboten, Beschränkungen und Genehmigungsvorbehalten unterliegen.

Da die Werbung jedoch darauf abzielt, durch ständigen Hinweis eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen und somit letztlich hochrangigen staatspolitischen Interessen dient, gibt es ausnahmsweise die Möglichkeit, die Aufstellung von Großflächenplakaten durch öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Erlaubnis zu genehmigen.

Die Verkehrssicherheit darf auf den Bundes- und Landesstraßen durch die Aufstellung in keinem Fall beeinträchtigt werden. Um dieses zu gewährleisten, wird die jeweilige öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Erlaubnis nach Vorlage eines formlosen Antrages nebst Lageplänen seitens der Regionalniederlassung OWL den werbenden Parteien bei Beachtung der nachfolgenden Auflagen in Aussicht gestellt:

Betriebsitz Gelsenkirchen · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen

Telefon: 0209-3808-0

Internet: strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815

Steuernummer: 5106/5773/1015

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

Stapenhorststraße 119 · 33615 Bielefeld

Postfach 100207 · 33502

Telefon: 0521/1082-0

1. Die Plakattafeln dürfen nicht verkehrsgefährdend und nicht sichtbehindert aufgestellt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse im Bereich der aufmündenden Straßen nicht eingeschränkt werden.
2. An Kreuzungen oder Einmündungen von Bundes- und Landesstraßen muss ein Sichtdreieck gemäß den Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen ( EAHV 93 ) freigehalten werden. Einen entsprechenden Auszug füge ich bei.
3. Es ist weiterhin zu beachten, dass keine Plakate an den Masten der Ampelanlagen und Pfosten der Verkehrszeichen – die in Unterhaltung von Straßen.NRW sind – befestigt werden.
4. Die Plakattafeln sind standsicher zu errichten. Sie sind regelmäßig auf Standsicherheit, Beschädigung und dergl. zu überwachen und gegebenenfalls instand zu setzen.
5. Bei der Anbringung von Plakaten an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist darauf zu achten, dass das Lichtraumprofil freigehalten wird. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen ist nicht zulässig.
6. Die Plakattafeln dürfen nur innerhalb einer Zeit von 3 Monaten vor dem Wahltag aufgestellt werden und sind nach der Landtagswahl 2010 wieder zu beseitigen.
7. Amtliche Verkehrszeichen dürfen in Ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt und nicht verdeckt werden.
8. Örtlich besonders unfallträchtige bzw. verkehrsauffällige Stellen sind als Aufstellstandorte nicht in Betracht zu ziehen. Informationen diesbezüglich erteilt die jeweils zuständigen Straßen.NRW Straßenmeisterei. Mit dieser sind alle Standorte der Plakattafeln rechtzeitig abzustimmen

Die Aufstellung von Plakaten innerhalb der Ortsdurchfahrten liegt -soweit nicht in hiesiger Verwaltung stehende Flächen betroffen sind- im Zuständigkeitsbereich der örtlich zuständigen Städte und Gemeinden.

Ich darf an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass die Zustimmung unbeschadet der Rechte Dritter (z. B. der jeweiligen Grundstückseigentümer) erteilt wird.

Ich bedanke mich schon jetzt für Ihr Verständnis und freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter der Regionalniederlassung OWL

  
Andreas Meyer